

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Weisweil

I. Grundsätzliches

Die Kindertagespflege ist ein eigenständiges, gesetzlich geregeltes Angebot der Kinderbetreuung im SGB VIII. Der Schwerpunkt der Betreuung in Weisweil liegt bei Kindern unter 3 Jahren. Die Kindertagespflege kann auch ergänzend zum Kindergarten gebucht werden, um z. B. besondere Betreuungszeiten (Randzeiten) abzudecken. Die Kindertagespflege ist der institutionellen Kinderbetreuung gleichgestellt und hat den gleichen Förderungsauftrag: die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weisweil hat in öffentlicher Sitzung am 26.10.2022 die Förderung von Tagespflegepersonen in Weisweil beschlossen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf diese Förderung. Förderungen können nur im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel erfolgen. Wenn die bewilligten Mittel ausgeschöpft sind, besteht ferner keine Fördermöglichkeit mehr.

Die Förderung besteht in einem **einmaligen Investitionskostenzuschuss** und einer laufenden **Platzpauschale für Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3-Kind)**. Voraussetzung ist **eine Mindestbetreibungsdauer pro Kind und Woche von 10 Stunden** für beide Förderungen. Andere Förderungen sind vor dieser kommunalen Förderung der Gemeinde Weisweil zu beantragen.

Es erfolgt daher eine Prüfung der Nachrangigkeit dieses Antrages zu weiteren Investitionsprogrammen nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (VwV Investitionen Kinderbetreuung) , d.h., dass zuerst diese Mittel beantragt werden müssen, ehe eine ergänzende Förderung der Gemeinde Weisweil möglich ist.

II. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Es ist eine Bestätigung über die erstmalige oder weiterhin vorhandene Bereitstellung von Plätzen in der Kindertagespflege sowie eine Qualifizierung nach Nummer 1.3 VwV Kindertagespflege sowie eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII für Kinder von 0-3 Jahren in der Gemeinde Weisweil einzuholen bzw. vorzulegen.

III. Einmaliger Investitionszuschuss für Tagespflegepersonen in Weisweil

Tagespflegepersonen,

- die erstmalig Plätze für Kinder unter drei Jahren in Weisweil bereitstellen

oder

- bestehende Plätze für Kinder unter drei Jahren in Weisweil weiterhin bereitstellen

und

eine Qualifizierung nach Nummer 1.3 VVV Kindertagespflege sowie eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen können, erhalten einmalig für notwendige Erstanschaffungen auf Nachweis (Zuwendungsfähige Kosten, z.B. Anschaffung von Bett, Bettwäsche, Wickeltisch, Kinderstuhl, Wiege, Badewanne, Hochsitz, hochwertiges Spielzeug, Buggy, weiteres kleinkindgerechtes Mobiliar und dgl.) pro geschaffenem Platz U3 (0 bis 3 Jahre) in Weisweil bis 500,00 Euro/Einzelwert (Mindesteinzelwert: 50,00 Euro) **einen anteiligen Zuschuss i. H.v. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten**. Die Erstanschaffungen müssen unmittelbar den Kindern unter 3 Jahren zu Gute kommen. Für Verbrauchsgegenstände oder andere Gegenstände (z.B. Feuerlöscher, Windeln) werden keine Kosten übernommen.

Maximal werden insgesamt **500,00 Euro pro Platz** der notwendigen Erstanschaffung gewährt. Die Mindestsumme der Investition beträgt 50,00 Euro pro Gegenstand; Kosten unter 50,00 Euro im Einzelfall gelten nicht als Zuwendungskosten, um die Verwaltungskosten gering zu halten.

Die Plätze müssen mindestens 5 Jahre in Weisweil bereitgehalten werden. Die Förderung erfolgt nur einmalig pro Platz.

Als Nachweis sind neben den o.g. persönlichen Voraussetzungen, die Rechnung der notwendigen Erstanschaffungen vorzulegen.

IV. Laufender Zuschuss für Tagespflegepersonen in Weisweil (Platzpauschale)

Die Gemeinde Weisweil fördert im Rahmen der sog. **Platzpauschale** Tagespflegepersonen mit **Sitz und Wohnung in Weisweil**. Pro belegtem (ständig) oder freiem Platz (bis max. 4 Monate) mit Kindern unter 3 Jahren wird ein **Monatsbetrag von 75,00 Euro gewährt**; dieser Betrag rechnet pro angefangenem Monat. Als Nachweis der Belegung sind entsprechende Belege bzw. Erlaubnisse des Landkreises Emmendingen und die vertragliche Regelung zwischen Eltern und betreuender Tagespflegeperson in Weisweil der Gemeinde Weisweil vorzulegen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Weisweil tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Weisweil, 30.11.2022

gez.
Michael Baumann
Bürgermeister